

## **Kunst- und Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Förderung von Projekten des kulturellen Films im Jahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) soll das Verfahren für die Antragstellung in dem o. g. Förderbereich in Anlehnung an das Förderverfahren 2024 durchgeführt werden.

Die Förderverfahren für die Projekte sind wie folgt aufgegliedert:

### **Kultureller Film**

- 1. Allgemeine Projektförderung**
- 2. Filmbildung und Kino**
- 3. Substanzerhalt und Sicherung im Bereich kultureller Film**
- 4. Festival- und Strukturförderung Kultureller Film**

Anträge sind über die Online-Antragsfunktion in Kultur.Web zu stellen:

<https://www.kultur.web.nrw.de/onlineantrag#login>

Dort gibt es für die jeweiligen Förderbereiche eigene Förderprogramme.

Es ist zu beachten, dass die bei der Registrierung verwendeten Zugangsdaten für alle zukünftige Anträge genutzt werden können und somit sicher aufzubewahren sind.

Das Ende der **Antragsfrist** wurde auf den **31.01.2025** festgelegt.

Die Auswahl der Projekte, die für eine Landesförderung vorgesehen werden, erfolgt in den verschiedenen Förderprogrammen durch die jeweilige Fachjury.

Bitte beachten Sie, dass zusätzlich zu den jeweils dort genannten Förderkriterien Projekte besondere Berücksichtigung finden, die Aspekte der Nachhaltigkeit, Diversität und Teilhabe sowie Geschlechtergerechtigkeit aufgreifen. Dies kann eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema und/oder eine Berücksichtigung und Umsetzung bzw. Durchführung innerhalb der Organisation umfassen. Gleiches gilt für Projekte, die eurozentristische Perspektiven ergänzen.

Ab dem Jahr 2026 sind die Honoraruntergrenzen für Künstlerinnen und Künstler auch in den Förderprogrammen der Bildenden Kunst und der Medienkunst zu berücksichtigen. Dies betrifft auch mehrjährige Anträge, deren Durchführungszeitraum im Jahr 2025 beginnt und dann in das oder die Folgejahre hineinreicht. In diesen Fällen sind für die ab 2026 anfallenden Projektkosten die entsprechenden Mindesthonorarsätze zu berücksichtigen. Grundlage sind die Richtlinie des Landes NRW für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich sowie die Matrix Basishonorare

mit Stufen.

## **Förderung von Projekten im Bereich des kulturellen Films**

Wesentliche Aufgabe von Filmfestivals, Filmwerkstätten und -häusern sowie von anderen Filmprojekten ist die Präsentation aktueller und historischer Filmkunst (auch in Ausstellungsform), die Weiterbildung von Filmemacherinnen und Filmemachern sowie die Filmvermittlung.

### **1. Allgemeine Projektförderung**

#### **1.1 Förderkriterien, Antragsberechtigung etc.**

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Filmprojekt aus Sicht des Landes NRW besonders förderungswürdig erscheinen:

- Die Entwicklung relevanter inhaltlicher Ansätze, die z. B. Aspekte der Filmhistorie aufgreifen und gesellschaftliche, politische oder technologische Zusammenhänge thematisieren – je nach Veranstaltung für einen Publikums- und/oder fachlichen Kontext,
- die Erprobung neuer Präsentations- und Vermittlungsformen,
- Vermittlungsvorhaben für alle Altersgruppen; als Hauptziel oder als integraler Bestandteil der Konzeption,
- die Entwicklung von Programmen zum Austausch mit einem breiten Publikum, das diversitätsbezogene Elemente anbietet,
- eine zumindest regionale, im besten Falle überregionale, bundesweite oder international Wirksamkeit sowie
- die Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit – durch inhaltliche Aufbereitung oder im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung.

Ich bitte zu beachten, dass die Produktion von Filmvorhaben in diesem Programm nicht förderfähig ist (diesbezügliche Anfragen sind bitte an die Film- und Medienstiftung NRW zu verweisen).

#### **1.2 Förderbeträge**

Ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % ist eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 % bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

### **2. Förderung im Programm „Filmbildung und Kino“**

#### **2.1 Förderkriterien, Antragsberechtigung etc.**

Antragsberechtigt sind sowohl institutionell geförderte Einrichtungen, Akteure der freien Szene sowie Kinobetreiber. Antragsstellerinnen und Antragssteller müssen eine intensive Beschäftigung im Bereich der Filmbildung und Filmvermittlung nachweisen, z. B. durch die Darstellung von mindestens drei exemplarischen Projekten aus diesem Bereich innerhalb der letzten fünf Jahre.

Die Fördergrundsätze mit den entsprechenden Förderkriterien finden Sie unter dem Link: <https://www.mkw.nrw/themen/kultur/kunst-und-kulturfoerderung/filmfoerderung> (unter diesem Link werden zeitnah die aktuellen Fördergrundsätze hochgeladen)

## **2.2 Förderbeträge**

Ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % ist eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 % bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

## **3. Förderung von Projekten des Substanzerhalts und der Sicherung im Bereich des kulturellen Films**

Die Förderkriterien sind auf der Homepage des Arbeitskreises einzusehen (<https://filmarchivierung.wordpress.com/s0003/>).

Ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % ist eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 % bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

## **4. Festival- und Strukturförderung Kultureller Film**

Gefördert werden Filmfestivals, Filmhäuser und -werkstätten sowie weitere dauergeförderte Projekte in diesem Bereich. Die entsprechenden Projektträger werden aufgefordert, Projektanträge für die Jahre 2026 bis 2028 bis zum 31.05.2025 einzureichen.